Tignum iunctum, plantatio und accessio

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Heilborn
Rechtsanwalt

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Referent: Herr Geh. Rat Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Herr Professor Dr. Schott.
Dekan: Herr Geh. Rat Professor Dr. Dahn.

Diese Arbeit ist der erste Teil einer Abhandlung, welche unter dem Titel
„Die rechtsgestaltende Kraft der Sachverbindung in geschichtlicher Entwickelung“
demnächst in den „Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts“ herausgegeben von Prof. Dr. Rudolf Leonhard (Verlag von M. & H. Marcus in Breslau) erscheinen wird.

Herrn Fabrikbesitzer S. Unger in Breslau

in verwandtschaftlicher Zuneigung

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0142

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Einleitung 7

§ 2. tignum iunctum . . . . . 8—18

§ 3. plantatio . . . . . 18—21

§ 4. accessio . . . . . 21—33

§ 5. Rückblick . . . . . 33—34

Literaturübersicht . . . . . 35—37

§ 1

Einleitung

Im römischen Recht hat die Lehre von der rechtsgestaltenden Kraft der Sachverbindung drei Ausgangspunkte, welche sich durch die Begriffe des tignum iunctum, der plantatio und der accessio kennzeichnen lassen. Die entsprechenden Endpunkte sind die Rechtssätze von den Wirkungen der Einbauung, der Einpflanzung und Aussaat und der Fertigstellung eines beweglichen Gebrauchsgutes durch Anfügung eines fehlenden Stückes, falls Baumaterial, Pflanze oder Saat nicht dem Bodeneigentümer gehören oder die beiden beweglichen Stücke im Eigentume mehrerer Personen stehen.

Die folgende Untersuchung will die Selbständigkeit, d. h. die selbständige Entstehung und Weiterentwickelung dieser drei Rechtsgebilde aufzeigen. Die Erörterung soll der Erkenntnis des geltenden deutschen Rechtes dienen. Nur wenige Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich decken sich auf diesem Gebiete mit Vorschriften, welche das Justinianische Gesetzbuch enthält. Aber die Vorstellungen der Redaktoren und der Mitglieder der beiden Kommissionen sind durch die Anschauungen der römischen Schriftsteller stark beeinflußt worden. Darum soll auch der Nachdruck nicht auf die Entscheidung der Einzelfragen im Corpus iuris civilis gelegt werden, sondern auf die treibenden Gedanken und Vorstellungen. Einen Gewinn können wir hieraus nicht nur insoweit ziehen, als wir diese Rechtsgedanken noch weiterhin als maßgebend anerkennen, sondern gerade auch durch den Gegensatz, in welchem in mancher Hinsicht die Gedankenkreise der antiken und der heutigen Rechtsgelehrten zu einander stehen, soweit philosophische und wirtschaftliche Erwägungen in Frage kommen.

§ 2

tignum iunctum

I. Laut des handschriftlich überlieferten Citates bei Sextus Pomponius Festus in dessen Werke de verborum significatu (unter „tignum“)[1] findet sich in den 12 Tafeln (nach Bruns in der VI. Tafel Nr. 7 folgender Satz:

tignum iunctum aedibus vineave et concapit ne solvito.

Lassen wir die Worte et concapit zunächst bei Seite, so besagt die Gesetzesstelle Folgendes:

Das Holzstück, das ins Haus oder in den Weinberg eingefügt ist, soll er nicht herausreißen.

Die römische Rechtswissenschaft hat dieses Verbot so ausgelegt, daß der Ausschluß von Vindikation und Aktio ad exhibendum für die Dauer der Verbindung eintreten solle, unter Fortdauer des Sondereigentumes am Holzstücke, D 41, 1 de acquirendo rerum dominio (Gaius) l 7 § 10. In D 46, 3 de solutionibus et liberationibus l 98 am Ende will Paulus betonen, daß die Vindikation nach den 12 Tafeln nicht gänzlich, sondern nur zeitlich ausgeschlossen war, mithin die Gesetzgeber von der Möglichkeit einer Vindikation ausgegangen seien[2]. Mit dieser Möglichkeit will Paulus die rechtliche Sonderexistenz des Holzstückes dartun; er erörtert nämlich im Vorhergehenden die Fälle, in denen eine Stipulation durch nachfolgende Unmöglichkeit unwirksam wird, stellt dann die Meinung auf, daß eine solche Unmöglkeit nicht gegeben sei, wenn auf einen Bauplatz nachträglich ein Gebäude gesetzt werde, und zieht schließlich den Fall des Einbauens in ein Gebäude vergleichsweise heran. Bemerkenswert ist noch die Stelle D 24, 1 de donationibus inter virum et uxorem l 63, wo augenscheinlich eine Feststellungsklage für zulässig erachtet wird; Paulus meint, die Frau könne gegen den Mann darauf klagen, daß das ihr gehörige, ins Haus des Mannes verbaute Stück nach der Trennung des Stückes von ihr allein vindiciert werden könne.

[1] Bruns Fontes iuris Romani antiqui 5. Aufl. S. 25.

[2] Vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 437.

Um zu der Zwölftafelstelle zurückzukehren, so ist zunächst streitig, wer als Subjekt zu „ne solvito“ zu denken ist, der Grundeigentümer oder der Materialeigentümer. Neuerdings scheint sich die Mehrheit für den ersteren zu entscheiden [1]). Ich glaube, daß der Materialeigentümer von den Verfassern der 12 Tafeln gemeint war, und schließe mich der Ansicht von Schumacher an, welche dahin geht, daß die Selbsthilfe habe untersagt werden sollen [2]). Wenn auch eine polizeiliche Vorschrift, wie sie die Gegner im Auge haben, in Verknüpfung mit der zum Ersatze des Doppelten verpflichtenden Rechtsvorschrift in den 12 Tafeln wohl ihren Platz hätte einnehmen können, so ist für mich doch die Auffassung des Ulpianus bestechend, welcher solvere und vindicare so neben einander stellt, daß er nur ein an dieselbe Person gerichtetes Verbot im Auge gehabt haben kann, D 47, 3 de tigno iuncto l 1 pr. Auch die Ausdrucksweise in Jnst. II, 1 § 29 spricht für unsere Ansicht („ne eximere cogatur“).

Anstelle des handschriftlichen „et concapit“ sind die Änderungen „e compage“, „e concape“ und „e concapi“ vorgeschlagen worden (Bruns Fontes 5. Aufl. S. 25 Anm. 2), welche auf denselben Gedanken hinauslaufen, insofern die beiden Worte lediglich als eine Ergänzung zu dem ne solvito aufgefaßt werden. Huschke hat die Vermutung ausgesprochen, daß „sei concapit“ im Urtext gestanden habe (Bruns a. a. O.). Letzteres würde bedeuten: wenn er es stiehlt [3]); bei dieser Fassung müßte aber die Zeitform auffallen, wie auch der Umstand, daß die Regelung gerade nur für den Fall des Diebstahls getroffen sein sollte. Indem ich mich teilweise an die Konjektur Voigt's anschließe, welcher „sei concapsit“ für die richtige Lesart hält [4]), schlage ich vor, „et concapsit“ zu lesen. Hiernach ist die Stelle als ein einge-

---

[1]) Vgl. Cxyhlarz, Grünhut's Ztschrft. Bd. 21 S. 87; Zann, Archiv für civ. Praxis Bd. 43 S. 303—305; Karlowa, Röm. Rechtsgesch. Bd. 2 S. 436.

[2]) Schumacher, Über tignum und tignum iunctum Bonner Inaug.-Diss. 1882 S. 37 Anm. 1, citiert nach Karlowa, Römische Rechtsgesch. Bd. 2 S. 436 Anm. 2.

[3]) Sollte das sonst nicht überlieferte Wort concapere vorhanden gewesen sein, so muß es „Zusammenraffen“ im Sinne von „Stehlen“ bedeutet haben.

[4]) Voigt, Die XII Tafeln Bd. 1 S. 718 unter Tafel VII Ziff. 5.

schobener Satz anzusehen und wörtlich zu übersetzen: und er wird es sogar gestohlen haben, d. h. selbst wenn er, nämlich der Verbindende, es gestohlen haben sollte. Diese Auslegung würde mit der Überlieferung in Einklang stehen, wonach in den 12 Tafeln — um mich allgemein auszudrücken — etwas über den Fall des tignum furtivum enthalten gewesen ist (D 47, 3 C 1 pr.). Die archaistische Form des Futurum exaktum würde sich in die Sprachweise der 12 Tafeln gut einpassen, während es andrerseits erklärlich wäre, wenn der Abschreiber das ihm nicht verständliche s weggelassen hätte[1]).

Überblicken wir den ganzen bisher erörterten Satz, so hat sich das Zwölftafelgesetz darauf beschränkt, eine äußerliche Verhaltungsmaßregel zu geben. Das Gesetz fiel dem Mann in den Arm, der ein Haus einreißen wollte, um zu seinem Balken zu gelangen; die Zerstörung wirtschaftlicher Werte sollte verhindert werden (D 47, 3 1 1 pr.). Aber nur diese Verhinderung hat den Gesetzgebern vorgeschwebt, während sie sich über die Rechtsgestaltung kein Kopfzerbrechen gemacht haben. In deutlichem Gegensatze hierzu steht C 3, 32 c 2 § 1, wo nicht zwischen dem Eigentum an dem Ganzen und an dem Teile unterschieden, sondern offenbar angenommen wird, daß durch das Einbauen der Grundeigentümer das Eigentum an dem Baumaterial erlange, durch das Einreißen des Hauses aber der frühere Materialeigentümer wieder Eigentümer des Materiales werde, also das Eigentum gewissermaßen hin und her wandere. Daß die Gesetzesstelle nur als Verbot von Eigentums- und Vorweisungsklage aufgefaßt wurde, beweist auch das von Aviola et Pansa beantragte Senatus Consultum, D 30 de legatis et fiedeicommissis 1 41 § 1, wo hinsichtlich der Vermächtnisse eine besondere Regelung für erforderlich erachtet worden ist (vgl. auch D 30 1 26 § 2 a. E.).

II. Wie steht nun zu der Vorschrift vom tignum junctum der Grundsatz superficies solo cedit, welcher aus D 43, 17 uti possidetis 1 3 § 7 zu entnehmen ist?

[1]) Auch die Lesart „et concipit" dürfte noch in Frage kommen, und zwar mit folgender Bedeutung: selbst wenn er, nämlich der Eigentümer des Holzstückes, es auffindet. So ist concipere auch in J 4, 1 § 4 vom Auffinden einer gestohlenen Sache gebraucht. Es handelt sich dann nach meiner Auffassung um den Tatbestand, daß der Dieb das Holzstück in sein

Cedere bedeutet ursprünglich das sich Bewegen, und der beigesetzte Dativ gibt das Dritte an, durch welches diese Bewegung beeinflußt wird, sodaß cedere mit dem Dativ immer wörtlich wiedergegeben werden könnte mit: sich danach richten. In übertragener Bedeutung ist das Bild in den Fällen, in denen das beeinflußte Subjekt eine Sache ist, das Ausdrucksmittel für zwei verschiedene Verhältnisse geworden, je nachdem der Einfluß von einer Person oder von einer zweiten Sache ausgeht. Bezüglich der Person bedeutet cedere nämlich: als Eigentum zufallen, hinsichtlich der zweiten Sache dagegen: sich nach dieser Sache richten. Welcher Art dieses sich Richten ist, welche Rechtsbeeinflussung stattfindet, läßt sich aus der Wortverbindung allein nicht entnehmen. Vielmehr ist hierfür der Zusammenhang, die gesamte Rechtsmaterie entscheidend, bei deren Erörterung die Wortverbindung gebraucht wird. So bedeutet die erörterte Ausdrucksweise im Vermächtnisrecht die Einordnung unter einen gewissen im Testament erwähnten Sammelbegriff von Gegenständen, die einer bestimmten Person vermacht sind; heranzuziehen ist etwa die Behandlung der Teppiche mit Rücksicht auf den Sammelbegriff „Stoffe“ in D 34, 2 de auro argento . . . legatis l 25 § 3 [1]).

Daher ist zunächst festzustellen, daß der Satz superficies solo cedit in den Quellen nirgends in dem Sinne angeführt wird, in dem dies in der gemeinrechtlichen Litteratur geschehen ist, nämlich um den Eigentumserwerb des Grundeigentümers an den eingebauten Bauwerken und den verwachsenden Pflanzen zu bezeichnen. Der Satz hat nicht den Inhalt, daß die Bauwerke dem Grundeigentümer „zufallen“ [2]). Im Sinne von „zufallen“ wird cedere — abgesehen davon, daß der Dativ einer Person folgen muß — nur dann gebraucht, wenn

Haus verbaut hat und der Eigentümer seinen Balken im Hause des Diebes entdeckt; dem Eigentümer des Balkens wird das Herausreißen verboten.

[1]) Dagegen beschränken sich auf die Behandlung dinglicher Rechtsverhältnisse die Redewendungen „aedificiorum esse“ in D 6, 1 de rei vindicatione l 59, „iure soli percipitur“ in D 22, 1 de usuris et fructibus l 25 pr., „carinae causam sequitur“ in D 6, 1 l 61.

[2]) Vgl. Dernburg, Pand. 3. Aufl. Bd. 1 S. 482 § 208; Biermann, superficies solo cedit in Jhering's Jahrb. Bd. 34 S. 169; Dernburg-Biermann Pand. 7. Aufl. Bd. 1 S. 485 § 200.

es sich um einen Vorgang, wie die Auffindung eines Schatzes (D 41, 1 l 63 § 1), den Kauf eines vermieteten Zinshauses D 19, 1 l 53 pr.) handelt. Das Wort superficies bezeichnet aber nicht den Vorgang des Aufbauens, sondern weist lediglich auf den Tatbestand hin, daß auf dem Grundstück ein Gebäude steht. So berührt denn auch die oben erwähnte Stelle D 43, 17 l 3 § 7 die Eigentumsverhältnisse in keiner Weise, sondern besagt nur, daß dem Stockwerksmieter der Haus-Besitzschutz aus dem interdictum uti possidetis nicht zusteht. In der hinzugefügten Begründung (semper enim superficiem solo cedere) ist der Nachdruck auf das semper zu legen. Labeo will nach diesem von Ulpianus angeführten Citate sagen: So wie sich in allen Rechtsverhältnissen das Bauwerk nach dem Grund und Boden richtet, so ist auch für den Besitzschutz der Besitz des ganzen Hauses (mit dem Grund und Boden) maßgebend, während die mietsweise Innehabung eines Stockwerkes nicht genügt[1]).

Somit gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß der vielerörterte Satz in uraltem römischen Gewohnheitsrecht seine Grundlage hat. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 434 vertritt das hohe Alter des Satzes, indem er auf D 43, 18 de superficiebus l 2 (Gaius) hinweist; dort ist aber nur vom Besitze die Rede. Heranzuziehen ist auch noch Gaius II § 73. In beiden Stellen beruft sich Gaius auf das vermeintliche ius naturale (vgl. auch D 9, 2 ad legem Aquiliam l 50 (Ulpianus), und das geschieht bei ihm in der Regel dann, wenn — abgesehen von den Fällen eines Satzes des allgemeinen Handelsrechts — ein altes nationales Gewohnheitsrecht in Frage steht. Endlich ist D 41, 1 de aequirendo rerum dominio l 7 § 12 hervorzuheben: der wissentlich auf fremdem Grund und Boden Bauende soll so angesehen, als ob er das Eigentum an dem Baumaterial durch einen Willensakt aufgegeben hätte: Gaius unterstellt also, es wisse jeder Mensch, daß in Anwendung unseres Satzes das Eigentum an dem errichteten Bauwerk dem Grundeigentümer zufallen müsse.

Nach alledem haben wir in der 12 Tafel-Vorschrift vom tignum iunctum die erste gesetzliche Anerkennung des alten ge-

[1]) Übrigens wird in der anschließenden Erörterung eine Ausnahme gemacht für den Fall, daß das vermietete Stockwerk einen Zugang von der Straße aus hat. Als Grundeigentümer ist ein Dritter gedacht, § 7 a. E.

wohnheitsrechtlichen Grundsatzes zu erblicken, und zwar die Anerkennung in einem verwickelten Falle. Daß das gesamte Baumaterial nicht dem Grundeigentümer gehörte, mochte bei der Einfachheit der damaligen Verhältnisse nicht so leicht vorkommen. Dagegen bestand ein Bedürfnis für eine die Einfügung einzelner Hausbestandteile regelnde Vorschrift. Erst die späteren Verhältnisse machten die Gegenüberstellung des Bodens und des Hauses als Ganzen in der Rechtswissenschaft erforderlich, und zwar in den 4 Fällen, daß entweder der Erbauer des Hauses eigenen Boden, aber fremdes Material (D 41, 1 l. c. l 7 § 10 Gaius) oder fremden Boden und eigenes Material (D 41, 1 l. c. l 7 § 12 Gaius) verwendete [1]), ohne gewerbsmäßiger Bauunternehmer zu sein, oder als Bauunternehmer das Gebäude mit eigenem Material herstellte (D 6, 1 de rei vindicatione l 39 pr. Ulpianus), oder daß bei der Tradition ein Eigentumsvorbehalt am Bauwerk versucht wurde (D 44, 7 l 44 § 1 a. E.). Indem man die ersten drei dieser Anwendungsfälle des Satzes superficies solo cedit im Auge hatte, kam man dazu, das Zufallen als Eigentum als den Inhalt dieses Satzes anzusehen. —

Für den Begriff der superficies ist D 41, 1 l 60 von Bedeutung, wo der Ausdruck selbst allerdings nicht vorkommt. Die Stelle enthält den Bescheid des Scaevola, daß eine bewegliche hölzerne Scheune, die auf einem fremden Grundstück aufgestellt wird, dem bisherigen Eigentümer verbleibt; hiernach wird offenbar für den Begriff der superficies eine Verbindung mit dem Grundstück verlangt. In dieser Hinsicht ist auch D 33, 7 de instructo vel instrumento legato l 21 a. E. (Pomponius) bemerkenswert, wonach die Mühlen (d. h. die damaligen Tiermühlen) je nach der Art der Verbindung oder Einbauung als Bestandteile des Gebäudes anzusehen sind oder nicht.

III. In den 12 Tafeln standen laut eines anderen Zitates bei Festus in derselben Schrift zu dem Ausdrucke „sarpiuntur“ (siehe Bruns Fontes iuris Romani antiqui, 5. Aufl. S. 25 Tafel VI Nr. 9) noch die hier zu erörternden Worte:

quandoque sarpta donec dempta erunt.

---

[1]) Ein Grenzfall ist das Bauen auf der Mauer des Nachbars, D 41, 1 l 28.

Man hat sich bemüht, diese Worte zu einem abgeschlossenen Satze zu ergänzen[1]). Jedenfalls ist sarpta Ablativ, auf ein Wort vinea bezüglich, während zu dempta erunt als Subjekt tigna zu denken ist. Hiernach bedeuten die Worte quandoque sarpta: sobald der Weinberg in Ordnung gebracht ist. Nach meiner Auffassung ist die Ergänzung zu einem abgerundeten Satze nicht erforderlich und sogar störend, weil sie zu dem Ergebnis führen müßte, daß in den 12 Tafeln derselbe Tatbestand zwei Mal, und zwar das zweite Mal in abweichender Weise behandelt ist. Der obige Satzteil reiht sich vielmehr im Stile der Steinschrift, welche zur Knappheit der Ausdrucksweise nötigt, ungezwungen an den vorher erörterten Satz an. Wenn es heißt:

tignum iunctum aedibus vineave ne solvito quandoque sarpta

so konnte der Leser des Urtextes gar nicht im Zweifel sein, daß sarpta zu vinea gehöre.

Bei donec dempta erunt liegt die Annahme nahe, daß es sich wegen des Anschlusses an quandoque sarpta nur auf den Fall der Einfügung in den Weinberg beziehe. Ich nehme umgekehrt an, daß donec dempta erunt als unabhängiger abgekürzter Satz zu verstehen ist, und daß man in erster Linie an die den Häusern eingefügten Hölzer zu denken hat. Hierfür spricht D 6, 1 1 59 (Julianus), wo demere gerade von dem Herausnehmen der Fenster und Türen oder der sonstigen Bestandteile aus einem Gebäude gebraucht wird[2]). Wenn Festus die Worte quandoque bis erunt im Zusammenhange zitiert hat, so ist hierauf kein Gewicht zu legen, weil er nur zur Worterklärung die ganze 12 Tafelstelle ins Gedächtnis zurückrufen wollte. Schließt man sich dieser Auffassung an, so ist es klar, daß die römische Rechtswissenschaft die dem Materialeigentümer auferlegte Beschränkung nur als eine einstweilige ansehen durfte (D 41, 1 1 7 § 10), weil sie durch den klaren Ausspruch der 12 Tafeln in dieser Hinsicht gebunden war.

IV. Nach dem Corpus iuris civilis soll die actio ad exibendum dann gegeben sein, wenn der Verbindende bei der Ein-

[1]) Vgl. Voigt, Die XII Tafeln Bd. 1 S. 718 (Tafel VII Nr. 5).

[2]) demere bedeutet das Herausnehmen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Rechtsverletzung.

fügung um das Eigentum des Anderen wußte, D 6, 1 l 23 § 6; 47, 3 l 1 § 1. Diese Regelung dürfte den 12 Tafeln fremd gewesen sein und auf der Auslegung durch die Wissenschaft beruhen. Bei den engen Verhältnissen zur Zeit der 12 Tafeln, auf welche schon oben hingewiesen ist, wird es selten vorgekommen sein, daß der Bauende über die Benutzung fremden Materials in Unkenntnis gewesen ist, und zwar wird dieses fremde Material in der Regel von dem Bauenden selbst einem Dritten weggenommen worden sein. Dagegen war es in der späteren Zeit des entwickelten Handelsverkehres leicht denkbar, daß der Bauherr von der Verwendung gestohlenen Gutes nichts wußte. Hierbei ist zu berücksichtigen. daß wegen der weiten Auslegung des Begriffes „tignum“ das gesamte Baumaterial, also eine große Reihe verschiedener Gegenstände in Frage kam (D 41, 1 l 7 § 10; 10, 4 ad exhibendum l 7; 47, 3 l 1 § 1; 50, 16 de verborum significatione l 62).

Für die hier vertretene Ansicht spricht die feine juristische Begründung, welche Ulpianus in D 47, 3 l 1 a. E. seiner Unterscheidung beifügt. Hätten die 12 Tafeln die Ausnahme bereits aufgestellt, so hätte sich der Schriftsteller wohl nur auf das Gesetz berufen. Statt dessen baut er seine Unterscheidung auf der Lehre vom dolus malus auf und berücksichtigt nebenbei die Erwägung, ob nicht eine quasi possessio vorlege.

V. Mittels der actio de tigno iuncto kann der Materialeigentümer das doppelte des Materialwertes verlangen. Der empfangene Ersatz schließt die Vindikation aus, selbst wenn die Trennung eingetreten ist, J. II 1 § 29. Schon nach den 12 Tafeln war der Anspruch auf das Doppelte gegeben; auf das Wort pretium in D 46, 3 de solutionibus et liberationibus l 98 a. E. ist kein Gewicht zu legen. Paulus berührt an letzterer Stelle die 12 Tafel-Vorschrift nur ganz nebenbei, um zu betonen, daß zeitweilig nur Ersatz gefordert werden konnte trotz Fortexistenz der Sache [1])

Die Quellen weisen bekanntlich insofern einen Zwiespalt auf, als teils die Entwendung zur notwendigen Voraussetzung der actio de tigno iuncto gemacht ist (D 24, 1 de donationibus inter virum

[1]) Anders Czyhlarz in Grünhut's Ztschr. Bd. 21 S. 102 Anm. 71.

et uxorem l 63 a. E. Paulus), teils hierauf kein Gewicht gelegt und lediglich der Tatbestand, daß das Material einem Dritten gehört, als ausreichend angesehen wird (D 41, 1 de acquirendo rerum dominio l 7 § 10 Gaius). Bei der Stelle D 47, 3 l. c. l 1 pr (Ulpianus) ist es zweifelhaft, ob der Beisatz „furtivum" auch als Voraussetzung für den Anspruch auf das Doppelte zu gelten hat[1]). Der Zwiespalt dürfte auf die Fassung der grundlegenden 12 Tafel-Vorschrift zurückzuführen sein. Die Klage ist offenbar von jeher eine Poenalklage gewesen, da sie sich im Edikt an die actio furti anschloß[2]). In den 12 Tafeln ist daher die Verpflichtung zum Ersatze des Doppelten wahrscheinlich durch die Fassung duplione damnum decidito zum Ausdruck gebracht worden (wie in Tab. XII, 3 Bruns Fontes S. 36). und zwar im unmittelbaren Anschluß an die oben erörterten Sätze. sodaß das Ganze, wie folgt, lautete:

> tignum iunctum aedibus vineave, et concapsit, ne solvito. quandoque sarpta. donec edempta erunt. duplione damnum decidito.

Bei dieser Fassung hätte die Auslegung in der Tat mit dem Zweifel zu kämpfen gehabt, ob der Ersatz des Doppelten nur im Falle des et concapsit oder unter allen Umständen stattzufinden habe. Ich nehme an, daß nach den 12 Tafeln unter allen Umständen das Doppelte gegeben werden mußte. Denn wir haben es hier wohl nicht mit dem reinen Anspruch auf Schadenersatz, sondern zugleich mit einem strafrechtlichen Gesichtspunkt zu tun, und gerade das ältere Strafrecht knüpft seine Sätze gern an den äußeren Tatbestand der schädigenden Handlung, den sog. Erfolg, an. Überdies war bei jenen engen Verhältnissen, auf die wir schon oben hinwiesen, mit dem objektiven Tatbestand der erfolgten Entwendung in der Regel auch der subjektive Tatbestand gegeben, daß der Bauende entweder selbst der Dieb oder zum mindesten in bösem Glauben war. Allmählich trat mangels einer Betonung der subjektiven Seite im Gesetze bei der Interpretation der objektive Tatbestand in den Vordergrund. Insoweit trete ich den Ausführungen von

[1]) Vgl. hierüber Windscheid Pand 7. Aufl. § 188 Anm. 16.
[2]) Vgl. Pernice, Labeo Bd. 2, 1. Abt. 2. Aufl. S. 319 Anm. 1.

Pernice in Labeo Bd. 2 1. Abt. S. 318 bei. Sokolowski Philosophie im Privatrecht will einerseits unerörtert lassen, ob und in wie weit die actio de tigno iunicito Deliktsklage gewesen ist (S. 537 Anm. 338), andrerseits spricht er sich dahin aus, daß diese Klage ursprünglich nicht einmal die Vindikation konsumiert habe; vielmehr sei dem Eigentümer als Ersatz für den außerordentlichen Eingriff eine Extraklage unbeschadet seiner übrigen Eigentumsrechte gewährt worden (S. 133). Das Hauptbeweismittel hierfür entnimmt Sokolowski den beiden Stellen D 41. 1 de acquirendo rerum dominio l 7 § 10 und Just. II, 1 § 29 indem er hervorhebt, daß die Einschränkung „si non fuerit duplum iam pusecutus" nur in der letzteren dieser beiden sonst im wesentlichen übereinstimmenden Stellen enthalten sei, der klassische Jurist dagegen über die gänzliche Ablösung der rei vindicatio durch die actio de tigno iuncto schweige (S. 537 Anm. 338). Nach meiner Auffassung läßt sich diese Frage von der anderen, ob wir es mit einer Poenalklage im Sinne des älteren Rechts zu tun haben, nicht trennen. Ist es eine solche Klage, so muß der Untergang aller Ansprüche aus dem Eigentum nach Zahlung des Doppelten als selbstverständlich angesehen werden. Denn die Buße des alten Strafrechts hatte die Bedeutung, daß jeder Schaden, sogar an Leib und Leben, gänzlich ausgeglichen wurde, sodaß der ganze Vorfall gewissermaßen in der Erinnerung ausgelöscht war.

Im Gegensatz zu diesem Pönalanspruch steht der Ersatzanspruch des in gutem Glauben auf fremdem Boden Bauenden; diese Forderung hatte die Wirkung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber der Vindikation, D 41, 1 de acqu. rer. dom. l 7 § 12.

VI. Im Zusammenhang mit der Lehre vom tignum iunctum ist des ius tollendi zu gedenken. Es stellt sich als die Ausnahme dar, welche die Regel voraussetzt. Nach D 19, 2 locati conducti l 19 § 4 (Ulpianus) kann der Mieter die von ihm eingesetzte Tür oder einen anderen von ihm eingefügten Gebäudebestandteil zwar nicht vindicieren; aber es ist ihm das Wegnahmerecht gegeben. Diese Klage entspringt, wie Labeo in der von Ulpianus zitierten Äußerung mit voller Klarheit auseinandersetzt, lediglich aus dem obligatorischen Verhältnis. Gleichzeitig

wird dem Mieter die Verpflichtung auferlegt, für die Beseitigung des durch die Wegnahme etwa entstehenden Schadens Sicherheit zu leisten; jede Verschlechterung des früheren Zustandes muß ausgeschlossen sein. Ein Wegnahmerecht steht nach D 6, 1 de rei vindicatione l 27 § 5 (Paulus) auch dem Grundstücksbesitzer zu, welcher vor der Klageerhebung ein Gebäude errichtet hat. Der Grundstückseigentümer hat nämlich die Wahl, ob er die Kosten dieser Verwendung ersetzen oder die Wegnahme dulden will; letzteres wird dabei als die geringere Leistung angesehen. Das Recht ist gegenüber der Eigentumsklage im Wege der exceptio doli mali geltend zu machen. In D 6, 1 l. c. l 38 (Celsus) wird zwischen den Bauten unterschieden, wie sie auch der Eigentümer errichtet haben würde, und solchen Bauten, die nur für den Besitzer Interesse hatten, wie Grabkammern; bezüglich der ersteren ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen (bis zu einem gewissen Grade), bezüglich der letzteren dagegen das Wegnahmerecht gegeben. Auch hier erscheint das Wegnahmerecht als die geringere Befugnis. Andrerseits wird die Verpflichtung zur Annahme des Ersatzes ausgesprochen, wenn sich die Wegnahme, wie z. B. bei Fresko-Malereien, lediglich als eine Chikane darstellen würde (für die heutige fortgeschrittene Technik paßt das Beispiel nicht mehr unter allen Umständen). In D 50, 16 de verborum significatione l 79 § 2 (Paulus) wird zwischen notwendigen, nützlichen und Liebhaberei-Ausgaben oder, wie Leonhard Institutionen S. 464 es nennt, „Luxus-Ausgaben" unterschieden. Die letztgenannten berechtigen nur zur Wegnahme des Angeschafften, Ulpianus Fragm. VI, 14ff.

§ 3

plantatio

Auch die Vorschriften über den Erwerb des Eigentumes an den eingesetzten Pflanzen, welche Wurzel geschlagen haben, und an dem ausgestreuten Samen (D 41, 1 de acqu. rerum dom. l 7 § 13 (Gaius); 41, 1 l 26 § 1 (Paulus); C 3, 32 l 11) enthalten offenbar die Niederlegung alten Gewohnheitsrechtes. Mit dieser Ansicht stimmt der Umstand überein, daß in J 2, 1 §§ 31, 32

auf die ratio verwiesen wird[1]). Die Quellen geben keinen Anhalt dafür, wann der Rechtssatz allgemeine Geltung erlangt hat. Daß er bereits zur Zeit des Alfenus Varus galt, beweist D 6, 1 de rei vind. l 5 § 3 (Ulpianus), weil dort bereits die actio utilis in rem erwähnt wird, für welche Varus und Nerva eingetreten sind. Im Gegensatz zu Sokolowski, Philosophie im Privatrecht, S. 146 Text zu Anm. 362 möchte ich aber nicht annehmen, daß der die Eigentumsveränderung betreffende Rechtssatz erst von Varus aufgestellt worden sei. Nur hat sich dieser Jurist offenbar mit der rechtlichen Konstruktion dieses Falles und der verwandten Fälle (vgl. D 39, 2 de damno infecto l 9 § 2) besonders befaßt.

Nach der herrschenden Meinung wird die Pflanze von dem Begriff der superficies mit erfaßt. Die ursprüngliche Bedeutung von superficies steht dieser Auffassung allerdings nicht entgegen, weil der Ausdruck alles das bezeichnet, was sich dem betrachtenden Auge an der Oberfläche darbietet und der Zusammenhang mit facere zweifelhaft ist. Aber in den Quellen findet sich nicht eine einzige Stelle, aus der mit Deutlichkeit hervorginge, daß die Pflanzen mit unter diesen Begriff einzuordnen seien; insbesondere läßt sich dies nicht aus den Stellen entnehmen, welche in Heumann-Seckel Handlexikon 9. Aufl. unter „superficies“ angeführt sind. Die Stelle bei Gaius Just. II §§ 73, 74 spricht aber geradezu gegen die herrschende Auffassung. Denn in § 73 wird der Eigentumserwerb durch Einbauung mit dem allgemeinen Grundsatze von der superficies begründet, während § 74 die Darstellung bezüglich der Pflanzen mit dem Verlegenheitsausdruck „multoque magis“ anschließt, also jene Begründung nicht wiederum

[1]) Vgl. oben § 2, II S. 14. Hinsichtlich der Frage, wie die Worte qua ratione in obiger Stelle und in D 41, 1 l 9 pr. (Gaius) gemeint sind, trete ich den Ausführungen von Czyhlarz in „Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession“ (Festschrift für Unger S. 12—14) insofern bei, als ich ebenfalls annehme, daß Gaius nicht den tatsächlichen Vorgang, sondern den Rechtsgrund im Auge hat. Nach meiner Ansicht ist aber „naturalis ratio“ bei Gaius nicht schlechthin als gleichbedeutend mit ius gentium anzusehen, sondern Gaius geht von dem Gedanken aus, daß die Sätze des ius gentium auf der Vernunft als Rechtsquelle beruhten, sodaß der gleiche Tatbestand auf Grund einer bestimmten Vernunfterwägung (die aber von Gaius als selbstverständlich häufig weggelassen wird) bei allen Völkern die gleiche rechtliche Beurteilung habe erfahren müssen.

ins Feld führen will. Wäre der Grundsatz von der superficies maßgebend gewesen, so wäre nicht zu verstehen, weshalb auf das Einwurzeln entscheidendes Gewicht zu legen ist. Wir haben es hier auch mit einer ganz anderen rechtlichen Regelung zu tun; denn der einmal eingetretene Rechtszustand ist ein dauernder. Das Einsetzen in Verbindung mit nachfolgendem Wurzelschlagen bewirkt den Verlust des Eigentums an der Pflanze, welche in das Eigentum des Grundeigentümers übergeht, und ein späteres Herausnehmen der Pflanze ändert an den neu geschaffenen Eigentumsverhältnissen nichts, D 41, 1 de acquir. rer. dom. l 26 § 1. Die Begründung, welche Paulus in dieser Stelle gibt, dürfte auf den richtigen Weg führen. Er sagt, der Baum sei durch die andere Erdnahrung zu einem anderen geworden. Diese Auslassung steht allerdings im Zusammenhange mit einem von der klassischen Rechtswissenschaft entwickelten Gedanken, nämlich dem Gewicht, das bei der Formveränderung auf Fortbestehen oder Umwandlung des Stoffes gelegt worden ist, D 41, 1 l 24 (Paulus). Aber Paulus ist immerhin dem Grundgedanken, der bei jenem die Pflanzen betreffenden Gewohnheitsrecht obwaltete, nahe gekommen. Ich nehme an, daß die Aufnahme des lebenden Organismus (oder des Kernes zu einem solchen) in den fremden Organismus (als den man auch den Erdschoß anzusehen hat) das Entscheidende gewesen ist. Sokolowski, Philosophie im Privatrecht S. 150, ist der Ansicht, daß neben dem Gesichtspunkt der stofflichen Umwandelung noch der Gesichtspunkt der materiellen Verschmelzung mit dem neuen Wurzelboden maßgebend gewesen sei. Letzteres kann ich aus der Ausdrucksweise „agro cedit" in D 41, 1 l 26 § 1 und „vicini fundo acquisitae esse" in Just. II. 1 § 21 nicht entnehmen.

Hier sind die Fälle des Erdrutsches und der vom Flusse an anderer Stelle abgerissenen und an das Grundstück im Ganzen angeworfenen Erdmasse anzureihen; auch in diesen Fällen kommt es darauf an, ob die fremde Erdscholle angewurzelt ist, D 39, 2 de damno infecto l 9 § 2 (Ulpianus); 41, 1 l 7 § 2 (Gaius). In ersterer Stelle ist die Betonung der Vereinigung mit dem Erdreich des Grundeigentümers bemerkenswert.

Hinsichtlich der in rem actio utilis, welche in D 6, 1 l 5 § 3 aufgenommen ist, nehme ich mit Czyhlarz „Zur Lehre vom

Eigentumserwerb durch Accession“ (Festschrift für Unger S. 24 bis 27) an, daß sie formell als dingliche Klage gedacht, im praktischen Ergebnis aber nur zu einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten führen sollte und geführt hat.

§ 4

accessio

I. Der Begriff „accessio“ taucht in den Quellen zur Bezeichnung aller möglichen Verhältnisse auf, in denen ein Etwas (nicht notwendig eine körperliche Sache) als Beiwerk zu einem anderen Gegenstande gedacht ist[1]). So ist bei dem Vermächtnis eines Sklaven mit peculium das Letztere die Accessio gegenüber dem Sklaven (D 33, 8 de peculio legato l 1 u. 2). Ist vom Kaufe die Rede, so bedeutet Accession das Zubehör zur Kaufsache (D 18, 1 de contrahenda emptione l 34 pr.). Bei Vermögensganzen bedeutet es den Zuwachs jeglicher Art (D 50, 16 de verborum significatione l 178 § 1). Auch der Gewinn an Land, der durch Anschwemmung entsteht, wird gelegentlich als Accessio bezeichnet[2]).

In der Lehre von der Verbindung handelt es sich aber, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, immer um das Verhältnis, in welchem zwei bewegliche Sachen zu einander stehen. Hierdurch rechtfertigt sich die Nebeneinanderstellung von tignum iunctum, plantatio und accessio. Diese drei Verbindungsfälle sind meist gemeinsam unter dem Begriff der Accession dargestellt worden, siehe etwa Dernburg-Biermann, Pandekten 7. Aufl. Bd. 1 S. 481 zu IV. Eine Ausnahme macht Karlowa, der im zweiten Bande seiner Römischen Rechtsgeschichte unter 3. die acquisitione naturales zusammenfaßt (S. 411 ff) und in dem Unterabschnitt f die Verbindungsfälle zusammenstellt (S. 434 ff).

accessio ist kein Rechtsbegriff, sondern bedeutet nur einen gewissen Tatbestand, das tatsächliche Verhältnis einer Sache zu

[1]) Siehe Näheres bei Leonhard in Pauly-Wissowa Realencyclopaedie unter „accessio“ Bd. I S. 139.

[2]) Vgl. Paulus sent. 3, 6, 22, zitiert nach Thesaurus Linguae Latinae Bd. 1 (Leipzig 1900 bei Teubner) S. 287. Das Zeitwort accedere wird in diesem Sinne auch im Corpus iuris civilis gebraucht (D 6, 1 l 34).

einer anderen, an dessen Eintritt in den Quellen eine gewisse rechtliche Wirkung geknüpft wird. Die Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses entsteht erst durch die Wortverbindungen: accessionis loco cedere (D 6, 1 l 23 § 4) in accessionem alicuius rei cedere J 2, 1 § 34, accessionis vice cedere J 2, 1 § 26.

Die Fälle, in denen der Tatbestand der Accessio bei der Verbindung beweglicher Sachen gegeben ist, lassen sich in drei Gruppen sondern.

Maßgebend für die erste Gruppe ist die Darstellung in D 6, 1 de rei vindicatione l 23 § 2 (Paulus)[1]) und dem zugehörigen ersten Satze des § 5, wo mit dem Ausdrucke „accessio" auf den Tatbestand in § 2 verwiesen wird. (Item quaecunque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt . . .). Hier handelt es sich um den Fall der Verbindung einer fremden Sache mit der eigenen dergestalt, daß sie Bestandteil der eigenen Sache geworden ist, z. B. die Anfügung eines Armes (oder Beines) an eine Statue, eines Henkels oder Bodens an einen Becher, eines Fußes an den Tisch oder einer Statuette an den Leuchter. Heranzuziehen ist D 41, 1 de adquirendo rerum dominio l 26 pr (Paulus) mit Rücksicht auf die teilweise Identität der Beispiele. In letzterer Stelle ist die Charakteristik „in quibus propria qualitas exspectaretur" von Bedeutung; sie besagt: Dinge, denen nur noch Etwas fehlt, um zu einer abgeschlossenen Sache vervollständigt zu werden, d. h. bei denen man schon erkennen kann, welches Ganze dem Erzeuger des unvollkommenen Stückes vorgeschwebt hat. Wenn die von Sokolowski, Philosophie S. 116/17, vertretene Gleichstellung von propria qualitas mit der ἕξις der Stoiker oder dem εἶδος der Peripatetiker richtig ist, so haben wir es mit dem Tatbestande zu tun, daß an einem Stoffe ein gewisser schöpferischer Gedanke betätigt ist, das Bild, welches dem Erzeuger vorgeschwebt hat, aber noch nicht zu vollständiger Wiedergabe gelangt ist. Die Merkmale werden vervollständigt durch D 41, 1 l 27 pr (Pomponius). Dort ist der Nachdruck auf das Wort „infecto" zu

[1]) Si quis rei suae alienam rem ita adiecerit, ut pars eius fieret, veluti si quis statuae suae brachium aut pedem alienum adiecerit, aut scypho ansam vel fundum, vel candelabro sigillum aut mensae pedem, dominum eius totius rei effici vereque statuam suam dicturum et scyphum plerique recte dicunt.

legen, auf die Unterscheidung des unverarbeiteten Materials und des durch Industrie erzeugten Gebrauchsgutes (letzteres Wort im weiteren Sinne genommen, sodaß nicht bloß das wirtschaftliche Gebrauchsgut darunter fällt, sondern auch der für die ästhetische Betrachtung wertvolle Gegenstand, das Kunsterzeugnis). Ein bemerkenswertes Beispiel ist das Wagenrad im Vergleich zum Wagen, D 10, 4 ad exhibendum l 7 § 1 (Ulpianus). Nach alledem bedeutet accessio bei dieser Gruppe, wenn wir den Tatbestand nach der Verbindung ins Auge fassen, den durch irgend ein besonderes Verfahren verbundenen (nicht bloß aufgelegten) Bestandteil eines im Wege der Stoffverarbeitung erzeugten Gebrauchsgutes; vorausgesetzt ist, daß die Verbindung zu einer Zeit erfolgte, als dem übrigen Stücke eben dieser Bestandteil noch fehlte, um das fertige Gebrauchsgut darzustellen, welches hergestellt werden sollte. Der angefügte Bestandteil muß also zu dem fast fertigen Stücke passen.

Die zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen der hinzugefügte fremde Bestandteil im Ganzen keine besondere Rolle spielt und nur einen unbedeutenden Teil des Ganzen darstellt, während es sich im übrigen ebenfalls um ein Erzeugnis der Industrie oder Kunst handeln muß. Als Beispiele sind zu nennen: das Brett im Schranken oder im Schiff, D 10, 4 ad exhibendum l 7 § 1; 41, 1 l 26 pr, der Mauerstein im Hause D 41, 1 l 26 pr[1]).

Die dritte Gruppe enthält nur die Fälle des beschriebenen Papieres und der bemalten Tafel. Sie bilden eine Kategorie für sich, weil bei ihnen der Gesichtspunkt obwaltet, daß Schrift und Malerei nicht ohne Papier und Tafel vorhanden sein können, D 6, 1 l 23 § 3[2])

[1]) Beim Schiff unterscheidet Minicius unter offenbarer Billigung des Julianus die Fälle der Ausbesserung und der Neuherstellung (D 6, 1 de rei vindicatione l 61), Im ersteren Fall soll trotz Verwendung fremden Stoffes das Eigentum am ganzen Schiffe nach wie vor dem bisherigen Eigentümer zustehen. Im Falle der Neuherstellung soll dies nicht gelten; wahrscheinlich meinte Minicius, daß die Materialeigentümer gemeinschaftlich das Eigentum am Schiffe haben sollen, während Julianus den Kieleigentümer zum Alleineigentümer macht. Hier ist ein Eingehen auf die Eigentumsregelung erforderlich gewesen, die im übrigen erst weiter unten erörtert werden soll.

[2]) Die abweichende Meinung (J II, 1 § 34) läßt sich nur vom Ge-

Für alle drei Kategorieen gilt das Merkmal, daß eine Sache das Übergewicht über die andere (die Accessio) haben muß, D 6, 1 1 23 § 4.

Auf die zahlreichen Unterscheidungen und Untersuchungen, welche das Vermächtnisrecht über das Abhängigkeitsverhältnis gewisser Sachen von anderen Sachen enthält, will ich nur hinweisen, um zu betonen, daß die dort aufgestellten Rechtssätze mit den Rechtswirkungen der Sachverbindung nichts zu tun haben, vielmehr ihre Grundlage in der Auslegung des mutmaßlichen Willens des Testators finden. Dies gilt namentlich von dem aus D 34, 2 de auro argento . . . legatis l 19 § 13 entnommenen Satze accessio cedit principali. Wie schon auf S. 11 bemerkt, wird durch den Ausdruck cedere im Vermächtnisrecht zum Ausdruck gebracht, daß gewisse Sachen unter den vom Testator in seinem letzten Willen gebrauchten Sammelbegriff fallen und deshalb mit zum Vermächtnis gehören. Die Untersuchungen in D 34, 2 haben daher für die zusammengesetzten Sachen die Bedeutung, anzugeben, welcher ihrer Bestandteile für die Frage, ob sie unter jenen Begriff fallen, entscheidend ist. . So ist also das in D 34, 2 l 19 § 13 aufgestellte Prinzip zu verstehen, es komme darauf an, welche Sache nur zur Ausschmückung der anderen dient: das „semper" hat lediglich die Bedeutung: in allen Vermächtnissachen. Wenn Sabinus nach dem Zitat des Ulpianus hinzufügt

ut accessio cedat principali,

(übersetzt:

sodaß die Nebensache sich nach der Hauptsache richtet),

so hat diese ohne Nachdruck hinzugesetzte Bemerkung nur den Sinn:

Es ist also der zum Schmuck dienende Bestandteil nur Nebensache und das andere Stück die Hauptsache.

Der Satz, daß sich die Nebensache nach der Hauptsache richtet, ist für den römischen Juristen zu selbstverständlich, als daß man es für nötig gehalten hätte, ihn als leitenden Grundsatz auszusprechen. Vielmehr ist dieser eine juristische Gehalt schon in dem Begriffe der accessio zu finden. Wenn wir trotzdem unsere

sichtspunkt der Spezifikation aus rechtfertigen. — Vgl. die actio im factum wegen der Rechnungsbücher, die auf fremdes Papier geschrieben sind, D X 4 1 3 § 14 a. E.

Behauptung aufrecht erhalten, daß accessio kein Rechtsbegriff sei, so meinen wir damit, daß der Begriff zu allgemein ist, um einen rechtlichen Anhaltspunkt zu geben, und zwar deshalb, weil die Richtungsart, die rechtliche Beeinflussung — wie bei dem Ausdruck cedere — immer erst aus dem Zusammenhange entnommen werden muß. Für uns kommt es nur darauf an, wann ein Nachteil infolge von Sachverbindung als accessio anzusehen ist. —

Nicht nur die positive Feststellung, sondern auch die negative ist für die Auslegung des weiter unten zu besprechenden Quellenmaterials vorteilhaft. Es sind zwei Fälle hervorzuheben, in denen keine der verbundenen Sachen die accessio der anderen ist:

a) Der Fall, daß die Sachen nicht zusammen passen, sondern vereinigt ein Gebilde ergeben, welches überhaupt nicht als Gebrauchsgut angesprochen werden kann, also eine Vereinigung aus Versehen, Bosheit oder Torheit, z. B., es werden zwei Sessel mit den Sitzen an einander geschraubt, oder es wird ein Stab mit Widerhaken, der für ein Gitter bestimmt ist, an der Querwand einer Bettstelle als Seitenleiste angefügt.

b) Es fehlt das Übergewicht der einen Sache über die andere. Das Übergewicht kann entweder auf dem Größen- oder auf dem Wertverhältnis beruhen (indem unter Wert sowohl der Stoff- wie der Formwert einzureihen ist). Es hat also kein Teil das Übergewicht, wenn mehrere gleichartige Gegenstände zu einem Ganzen vereinigt werden, z. B. die beiden Flügel eines Gittertores; desgleichen, wenn ungleichartige Stücke vereinigt werden, von denen sich aber keines durch seine Größe oder sonstige Beschaffenheit auszeichnet. z. B. die Längsleiste und die beiden Querleisten eines sog. Fußtrittes, oder der Goldarbeiter setzt einen Edelstein in eine Metallfassung, die ebenso wertvoll ist als der Stein[1]).

II a) Die Rechtslage, welche durch das Hinzutreten einer Sache als Accession der anderen bei der Vereinigung geschaffen

[1]) Dieses letztere Beispiel steht im Gegensatze zu D 34, 2 1 19 § 20, wo betont ist, daß es nicht auf das Wertverhältnis, sondern darauf ankommt, ob nach der Absicht des Erzeugers der geschnitzte Edelstein als Verzierung des Gefäßes dienen sollte. In Übereinstimmung damit sieht die folgende l. 20 die goldene Fassung als Beiwerk der Gemme an, wenn erstere nur den Zweck des bequemeren Tragens hat. Dies alles gilt nur für die Auslegung des Vermächtnisses.

wird, ergeben die Quellenstellen D 6, 1 de rei vindicatione l 23 § 2 und § 5; 41, 1 de adquirendo rerum dominio l 26 pr. und l 27 pr. Der Eigentümer der Hauptsache wird Eigentümer des Ganzen; aber dem Eigentümer der Nebensache verbleibt sein Eigentum an dem Teilstück; nur kann er nicht sofort vindicieren, sondern muß zu diesem Zwecke zunächst die Actio ad exhibendum anstellen. Der Vindikant des Ganzen ist verpflichtet, den Wert des Teilstückes zu ersetzen, D 6, 1 l 23 § 4. Von dem Standpunkte der Theorie aus, welche die Tafel zur Accession des Gemäldes macht, ist der Vindikant des Gemäldes zum Ersatz des Wertes der Tafel verpflichtet, Gaii J. II § 78; J II, 1 § 34.

Aus dem Senatuskonstultum D 30 de legatis et fideicommissis l 41 (Ulpianus) ist die Behandlung der Statuen (§ 12) besonders bemerkenswert. Sie können auch dann nicht Gegenstand des Vermächtnisses sein, wenn sie frei, ohne Verbindung mit der Wand, stehen, sich aber dauernd an ihrem Platze befunden haben, sodaß sie gewissermaßen einen Bestandteil des Gebäudes ausmachen.

b) In einem bestimmten Accessionsfalle tritt der in § 1 unter Ziffer 3 geschilderte endgiltige Untergang des Eigentums an dem Teilstücke ein, nämlich dann, wenn die Verbindung als Accession im Wege der Ferrumination herbeigeführt wird, D 6, 1 l 23 § 5 (Paulus)[1]. Es ist streitig, was unter dem Worte ferruminatio an dieser Stelle zu verstehen ist. Die Redewendung „excepto eo quod Cassius de ferruminatione scribit" soll offenbar nur als Einleitung für das Folgende dienen, sodaß wir gut tun, uns weniger an den einen Ausdruck als an die ganze Darstellung zu halten. ferruminatio bezeichnet Kitten, Kleben, Löten, Schweißen, also recht verschiedenartige Verbindungsweisen, während Gaius Cassius Longinus, der Begründer dieser besonderen Theorie

[1]) Item quaecunque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent domininus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur: scilicet excepto eo quod Cassius de ferruminatione scribit. dicit enim, si statuae suae ferruminatione iunctum brachium sit, unitate maioris partis consumi et quod semel alienum factum sit, etiamsi inde abruptum sit, redire ad priorem dominum non posse, non idem in eo quod adplumbatum sit, quia ferruminatio per eandem materiam facit confusionem, plumbatura non idem efficit.

nach dem, was uns Paulus über seine Anschauung mitteilt, offenbar einen genau begrenzten Verbindungsfall hat herausheben wollen. Cassius sagt: Wird meiner Statue durch Ferrumination ein Arm angefügt, so wird der Arm durch die mit dem größeren Teile (nämlich der Statue ohne Arm) hergestellte Vereinigung (im eigentlichen Sinne = Einheit)[1]) aufgezehrt, d. h. er geht in dem größeren Teile mit auf. Hierin liegt ein Doppeltes: jede rechtliche Sonderexistenz des angefügten Teiles hört auf, und es ist das Rechtsschicksal des größeren Teiles maßgebend für das Schicksal des Ganzen. Daß letzteres der Fall sein soll, ergibt sich aus den Worten: „quod semel alienum factum sit“ in der sich anschließenden Ausführung. Der rein technische Vorgang wird, wie folgt, gekennzeichnet: Es muß sich um eine besondere Art der ferruminatio, nämlich eine solche „per eandam materiam“ handeln, d. h. es darf dabei nicht ein Bindemittel aus anderem Stoffe zur Anwendung kommen, und die Wirkung muß eine Vermischung (bei den Grenzflächen) sein, wie sie bei der plumbatura (dem Löten mittelst Blei) nicht stattfindet.

Der technische Vorgang, welchen hiernach Caesius im Auge hatte[2]), paßt nur auf wenige Verbindungsfälle. Der wichtigste ist das Schweißen des Eisens, in der Industrie „Festmachen“ genannt. Die Eisenstücke werden an den Verbindungsstellen weißglühend gemacht, und wenn die Oberflächen weich, nicht flüssig, geworden sind, werden die Stücke einfach zusammengeschlagen, ein Verfahren, das der Dorfschmied wie die größte Eisenhütte anwendet, und auf dem schlechthin die Kultur der neueren Zeit wie in gewissem Grade auch des Altertums beruht; denn das Eisen läßt sich nicht löten. Zinn und Zink lassen das Löten zweier Stücke ohne Benutzung eines fremden Metalles zu, indem entweder die beiden Stücke unmittelbar unter einer gewissen Be-

---

[1]) Über „unitas“ vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon. — Es ist nicht die Einheit des Ganzen gemeint.

[2]) Vgl. Leonhard in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie unter „adplumbatio“ Bd. I S. 401; Göppert, Über die Bedeutung von Ferruminare und Adplumbare in den Pandekten, insbes. S. 9—30 und Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 9 S. 241ff.; Windscheid, Pand. B. 1 § 189 mit Anm. 1, 8. Aufl. S. 866; Dernburg, Pandekten 7. Aufl. Anm. 7 zu § 209 Bd. 1 S. 488; unten S. 28 Anm. 2.

einträchtigung der bisherigen Form oder unter Zusatz von anderem Zinn oder Zink zusammengelötet werden.

Die Bronze (die Kupferlegierung) läßt sich dagegen ebensowenig wie das Kupfer selbst schweißen oder ohne Benutzung anderen Materiales löten. Vielmehr ist zur Vereinigung mehrerer Stücke — neueste Verfahrensarten bei Seite gelassen — erforderlich, daß die Ränder der hohl gegossenen Teile, welche immerhin eine gewisse Berührungsfläche aufweisen, fein abgerieben werden, damit jeder Ansatz von Patina entfernt wird, dann an einander gebracht werden, wobei schon ein gewisser Zusammenhalt durch Adhäsion stattfindet, und schließlich auf dem Grad, den die sog. Gußlinien bilden, mit einer Zinnschicht oder dergl. umstrichen (gewissermaßen mit einem flüssigen Bande zusammengeklebt) werden; mitunter wird dann noch die Lötstelle durch Abfeilen möglichst unkenntlich gemacht[1]).

Nun bestanden aber bei den Alten die durch Zusammensetzung hergestellten Statuen in der Regel aus Bronze, und Cassius spricht gerade von einer Statue.

Daher erscheint als der natürlichste Ausweg die Annahme, daß Cassius nur jenes Schweißen oder Löten ohne fremdes Metall im Auge gehabt hat und über die Herstellung der Statuen in einem technischen Irrtum gewesen ist, indem er annahm, daß auch bei Bronzestatuen ein Schweißen stattfinde. Die Ausdrucksweise „per eandem materiam"[2]) = „unter Anwendung desselben

[1]) Vgl. Brockhaus Konversations-Lexikon 14. Aufl. unter „Eisen" Bd. 5 S. 748. „Kupferschmiedearbeiten" Bd. 10 S. 812. „Schmieden" Bd. 14, S. 546.

[2]) Hinsichtlich der Auslegung des „per eandem materiam" befinde ich mich im Einklang mit Pampaloni in Archivio giuridico XXXIII p. 222 bis 299 (1879), zitiert nach Windscheid Pandekten § 189 Anm. 1. „per" kann niemals das Mittel bezeichnen, wenn es sich um eine Sache handelt: hier bedeutet es „bei" = „bei Verwendung von". Daß die Worte selbst den unmittelbaren stofflichen Zusammenhang bezeichnen, wie Göppert über die Bedeutung von Ferruminare u. s. w. S. 29 annimmt, halte ich nicht für richtig. Im Ergebnis trete ich für die spätere römische Rechtsentwickelung Dernburg bei, welcher das Hauptgewicht auf die Assimilation für das Auge legt (Pandekten 7. Aufl. Anm. 7 zu § 209 S. 488); vgl. Leonhard in Pauly-Wissowa, Realencyklopadie unter Adplumbatio B. I S. 401. Dagegen ist es wohl nicht ganz klar, ob Windscheid, Pandekten § 189 S. 865 mit dem Moment des Existenzverlustes mehr die körperliche Seite oder einen

Stoffes“ (nicht etwa „vermittelst desselben Stoffes“) gibt hierfür einen sicheren Anhalt. Es ist leicht verständlich, weshalb Cassius gerade auf das Merkmal der Vereinigung der Metallteilchen Gewicht gelegt hat. In der Tat lassen sich beim Schweißen des Eisens und beim Löten des Zinns die verbundenen Stücke unmöglich so trennen, daß sie genau die frühere Gestalt erlangen. Vielmehr mußten bei der Trennung, wie sie auch vorgenommen werden mag, Teilchen des einen Stückes an dem anderen Stücke haften. Wer eine neue Theorie aufstellt, beschränkt sie in der Regel gern auf einen Tatbestand, auf den angewendet sie nicht so leicht angefochten werden kann. Dem Ausbau der Theorie bleibt dann ihre Ausdehnung auf einen ähnlichen Sachverhalt vorbehalten.

So dürfte es auch mit der Theorie des Cassius gegangen sein, indem das von seinem Standpunkte aus wohl nicht glücklich gewählte Beispiel von der Statue dazu beigetragen hat, den Ausgangspunkt zu verdecken. Sein technischer Irrtum ist für den Ausbau der Theorie von Wichtigkeit gewesen. Wenn er selbst durch die Betrachtung der Bronzestatuen zu dem Irrtum verleitet worden ist, daß zu ihrer Herstellung nur ein Stoff verwendet werde, so lag es für die Vertreter seiner Theorie nahe, das Gewicht weniger auf den Vorgang bei der Herstellung zu legen als auf das nach der Vollendung geschaffene Gesamtbild, den Gesamteindruck. Ich weiche von Sokolowski, Philosophie S. 126, insofern ab, als ich annehme, daß Cassius ein vollkommen selbständiges Rechtsinstitut begründen und die Accessionsfälle der früheren Theorie unberührt lassen wollte, während Sokolowski

ideellen Gesichtspunkt im Auge hat. Die Ausführungen von Bremer in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 10 S. 1 ff, welcher die Lösbarkeit nach der Verkehrsauffassung für maßgebend hält (S. 19), haben weniger für das römische Recht als für das gemeine Recht Bedeutung. —

Die genaue Erforschung dessen, was die Römer unter „plumbatura“ verstanden, hat nach meiner Meinung keinen selbständigen Wert, sondern nur insofern Bedeutung, als dieser Begriff für den Gegensatz „ferruminatio“ als Folie dient. Ich schließe mich der Meinung an, welche in der „adplumbatio“ ein Anlöten mit Blei sieht, vgl. Leonhard a. a. O. zu „adplumbatio“. Bei dem Löten mit Blei lassen sich die Spuren der Verbindung nicht beseitigen. Hier kommt auch für den Laien eine Konfusion der Berührungsflächen nicht in Frage, und das Auge hat stets den Eindruck des Zusammengestückelten. Dies ist besonders wichtig für die Darstellung des Paulus, siehe den weiteren Text.

eine gegensätzliche Auffassung des Cassius voraussetzt. Es ist nun immerhin charakteristisch, daß gerade ein Stoiker es war, der diese neue Theorie aufbrachte.

Jedenfalls ist die ferruminatio in dem Sinne, in dem sie von den klassischen Juristen im Zeitalter des Paulus aufgefaßt worden ist, nicht auf jenen technischen Vorgang beschränkt. Dies ergiebt sich aus der Ausdrucksweise des Pomponius (dessen Blütezeit eine Generation vor derjenigen des Paulus liegt). Er spricht von der Theorie des Cassius und bezeichnet die Sachlage, auf welche sie Anwendung finden soll, durch die Worte (D 41, 1 1 27 § 2):

cum partes duorum dominorum ferrumine cohaerent.

Mit „ferrumine" kann aber nur ein besonderes Bindemittel gemeint sein, und zwar offenbar ein solches, welches von anderem Stoffe ist als die verbundenen Stücke.

Einen weiteren Anhaltspunkt gewährt die von Paulus in D 6, 1 1 23 § 5 gegebene Begründung:

quia tota statua uno spiritu continetur.

Der Ausdruck „spiritus" verweist auf die in der damaligen römischen Rechtswissenschaft herrschende Einteilung der Körper. Man unterschied (D 41, 3 1 30 pr.) nach dem Vorbilde der Griechen den einheitlichen Körper („quod continetur uno spiritu", griechisch μιᾷ ἕξει συνέχεται[1]) oder als Hauptwort ἡνωμένον von ἑνόω = vereinigen, wie den Sklaven, den Stein, das Brett, und den aus verbundenen Stücken bestehenden (griechisch συνημένον von συνάπτειν = verbinden), wie Gebäude, Schiff, Schrank. Als dritte Kategorie wurden die aus besonderen Teilen bestehenden, nur begrifflich zusammengefaßten Körper (griechisch σώματα ἐκ διεστώτων)[2]), z. B. Volk, Legion, Herde.

spiritus ist gleichbedeutend mit dem Welt = πνεῦμα, welches nach stoischer Auffassung, vom λόγος ausgehend, die anorganischen Gegenstände als ἕξις beseelt, wobei jedoch im Gegensatz zur platonischen Auffassung, welche auf die stoische Lehre nicht ohne Einfluß gewesen ist, das Stoffliche in den Vordergrund tritt. Ich

[1]) Vgl. Göppert, Einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen S. 20 mit Anm. 1.

[2]) Vgl. Till, Zur Lehre von der Gesamtsache in Grünhut's Ztschr. Bd. 12 S. 736—38.

schließe mich hier den Ausführungen von Sokolowski, Philosophie im Privatrecht S. 28—33 mit Anm. 71 an, welche freilich nicht unwidersprochen geblieben sind,

vgl. Ermann Göttingische gelehrte Anzeigen 1906 S. 400.

Hätte man es lediglich mit platonischer Auffassung zu tun, so wäre wohl in den als Begründung beigefügten Nebensatz der Sinn zu legen, es sei davon auszugehen, daß der gesamte Stoff, die ganze Statue einschließlich desjenigen, aus welchem das angefügte Stück hergestellt ist, von vornherein zur Anfertigung dieser Statue bestimmt gewesen. Im Sinne der stoischen Philosophie dürfte die Übersetzung angebracht sein:

weil ein Wesen (ein Geist) die ganze Statue beherrscht.

Mit der Übersetzung:

weil die ganze Statue aus einem Stücke besteht

ginge der naturphilosophische Gesichtspunkt verloren. Eher wäre, wenn die Stelle für unser heutiges Empfinden schmackhaft gemacht werden soll, die Übertragung:

weil die Statue in ihrer Gesamtheit einen eigenartigen Gegenstand darstellt,

gerechtfertigt.

Wir können daher aus den als Begründung beigefügten Worten eine vollständige Aufklärung über den maßgebenden Gesichtspunkt nicht entnehmen, sondern hierfür sind wir auf das gewählte Beispiel angewiesen. Aber es dürfte Folgendes klar sein: Nach der Meinung des Paulus ist in dem von ihm bezeichneten Falle der Ferrumination eine Einheitssache entstanden, und Paulus hat bei seiner Wiedergabe der Theorie des Cassius weniger den mechanischen Vorgang, welcher sich in den Berührungsflächen abspielt, im Auge, als die Erscheinungsform, in der sich die Verbindung dem Auge darbietet. Ich glaube mich mit Sokolowski a. a. O. S. 127 mit Anm. 325 im Einklang zu finden, wenn dieser von der „sieghaften Natur der neuen ξυς" als Bestandteil der Auffassung des Paulus spricht[1]).

Ferumination in diesem Sinne liegt also dann vor, wenn einerseits die Erkennbarkeit der Verbindung mit Rücksicht auf die Art der Ausführung fortfällt, andrerseits der Eindruck des

[1]) Vgl. auch Göppert, Einheitliche, zusammenges. u. Gesamts. S. 90.

Ganzen als eines abgeschlossenen Kunstwerkes oder der sonstigen vollendeten Verkörperung eines schöpferischen Gedankens die Vorstellung des Zusammeneingestückelten nicht aufkommen läßt.

c) Wir haben bisher nur die aus D 6, 1 1 23 § 5 entnommene Regelung erwähnt, wonach bei der Ferrumination der größere Teil das Schicksal des Ganzen besimmt. Nach D 41, 1 1 27 § 2[1]) hat aber Cassius nicht bloß auf die Größe, sondern auch auf das Wertverhältnis Gewicht gelegt, sodaß unter Umständen der wertvollere Teil als Hauptsache angesehen werden soll. Mit dem Größen- und Wertverhältnis weist er auf den Tatbestand der Accessio hin; das Übergewicht des einen oder anderen Teiles soll auf einem dieser Momente beruhen.

Im zweiten Satze der Stelle D 6, 1 1 27 § 2[2]) beschäftigt sich Pomponius mit der Frage, wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn kein Accessionsverhältnis besteht, aber der Tatbestand der Ferrumination vorliegt. Pomponius gedenkt zunächst der Meinung, daß das Ganze beiden Eigentümern gemeinschaftlich gehöre nach Analogie der vermischten Masse, sowie derjenigen, welche das Ganze dem Besteller zuweist, um sich schließlich der Ansicht des Proculus und des Pegasus anzuschließen, wonach Jeder das Eigentum an seinem Stücke behält, also überhaupt keine Eigentumsveränderung eintritt. Hält man sich die unter I a. E. oben S. 25 (a u. b) hervorgehobenen beiden Fälle vor Augen, in denen der Tatbestand der Accession verneint wurde, so nehmen die widersprechenden Meinungen durchaus nicht Wunder. Proculus und Pegasus dachten wahrscheinlich an den Fall, daß die verbundenen Stücke nicht zusammenpassen. Die Vertreter der anderen Meinungen mochten auf den Fall mangelnden Übergewichts abzielen; dies ist besonders deutlich bei der Entscheidung zu Gunsten des Bestellers, denn ein unbrauchbares Gebilde bestellt man nicht[3]).

[1]) Cum partes duorum dominorum ferrumine cohaerent, hae cum quaereretur utri cedant, Cassius ait pro portione rei aestimandum vel pro pretio cuiusque partis.

[2]) sed si neutra alteri accessioni est, videamus ne aut utriusque esse dicenda sit, sicuti massa confusa, aut eius cuius nomine ferruminata est. sed Proculus et Pegasus existimant suam cuiusque rem manere.

[3]) Sokołowski, Philosophie S. 120 nimmt an, es sei an den Fall gedacht worden, daß ein jegliches Übergewicht einer bestimmten Form

Wir haben uns jetzt noch mit Czyhlarz „Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession“ Festschrift für Unger S. 4/5 auseinanderzusetzen. Wir sind mit ihm darüber einig, daß in D 6, 1 l 23 § 5 für den Eintritt der dort beschriebenen Rechtsänderung ein „Accessionsfall und Hinzutritt der Accession durch ferruminatio“ vorausgesetzt wird (S. 4). Auf S. 5 wird jedoch bei Besprechung von D 41, 1 l 27 § 2 zum Ausdruck gebracht, daß „Accessionsverhältnis“ gleichbedeutend sei mit Größen- oder Wertverhältnis, während nach unserer Ansicht Proculus und Pegasus gerade an den Fall des Nichtzusammenpassens gedacht haben. Mit dem Ergebnis, daß die Ferrumination als solche keine eigentumsändernde Kraft hat (S. 5), sind wir vollkommen einverstanden.

§ 5

Rückblick

Wenn wir die Rechtsänderungen, welche durch die Verbindung auf den drei Gebieten hervorgerufen werden, überblicken, so lassen sich gewissermaßen drei Stufen aufstellen, je nach dem Grade der rechtlichen Umwälzung, die von der Verbindung ausgeht:

1. Stufe:

Dem Eigentümer der einen von den verbundenen Sachen ist für die Dauer der Verbindung die Vindikation benommen. Es steht ihm jedoch frei, zwecks Auflösung der Verbindung zunächst auf Vorweisung zu klagen und dann zu vindizieren (D 10, 4 l 6; 6, 1 l 23 § 5). Das Eigentum an diesem Teilstück geht nicht unter; aber dem Eigentümer des anderen Teilstückes steht das Eigentum an der durch die Verbindung entstandenen Sache zu, letztere als Ganzes betrachtet (D 6, 1 l 23 § 2). Die Ersitzung der einzelnen Teile kann von dem Besitzer des Ganzen fortgesetzt werden, ohne daß die Verbindung ein Hemmnis wäre (D 41, 3 l 30 § 1 am Ende).

---

fehle, weil nur „massae“ vereinigt seien. — Unverständlich ist es mir, wie Göppert über die Bedeutung von Ferruminare u. s. w. S. 7 annehmen konnte, suam cuiusque manere sei in jener Stelle gleichbedeutend mit utriusque esse: dies ist nach lateinischem Sprachgebrauch ausgeschlossen.

Diese Rechtslage tritt in dem gewöhnlichen Accessionsfalle bei Verbindung beweglicher Sachen ein, siehe oben § 4 IIa.

2. Stufe:

Wie zu 1, nur mit dem Unterschiede, daß auch die Actio ad exhibendum für die Dauer der Verbindung ausgeschlossen ist (D 41, 1 l 7 § 10; 41, 3 l 30 § 1 am Anfang). Die Ersitzung des Ganzen als solchen hilft nichts für die Ersitzung der einzelnen Teile (D 6, 1 l 23 § 7).

So ist die Rechtslage im Falle des tignum iunctum gestaltet, oben § 2.

3. Stufe:

Die Verbindung bewirkt nicht nur den Ausschluß der Vindikation und der Actio ad exhibendum, sondern auch den Verlust des Eigentums an dem Teilstücke. Ein Eigentum besteht fortan nur noch an dem Ganzen, und die Auflösung der Verbindung ist für die Rechtsverhältnisse ohne Bedeutung (D 6, 1 l 23 § 5; 41, 1 l 27 § 2).

Diese Regelung ist für die Fäile der satio und plantatio und der ferruminatio getroffen, oben § 3 und 4 IIb.

Diese gesamte Rechtsbildung ist im Wesentlichen aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens heraus geboren. Die erste und zweite Stufe beschränken die Regelung auf das durch die Verbindung geschaffene augenblickliche Bedürfnis. Nur bei der dritten Stufe, welche, jedenfalls hinsichtlich der ferruminatio, zeitlich betrachtet die jüngste Rechtsentwickelung darstellt, ist die Rechtsgestaltung aus abstrakten Vorstellungen gewonnen, und diese Vorstellungen haben zu dem für das Sachenrecht wichtigsten Ergebnisse geführt, der endgültigen und erschöpfenden Neuregelung der Eigentumsverhältnisse. Hier lag für die fortschreitende Rechtswissenschaft und Gesetzgebung der Keim zu der allgemeinen Betrachtung verborgen, welche Veränderungen eine Sache in ihrem Fortbestande gefährden[1]). Das Ergebnis mußte um so bedeutungsvoller sein, je mehr sich die Vorstellungskreise der allgemeinen Körperbetrachtung mit den volkswirtschaftlichen Erwägungen der Lehre vom tignum iunctum verbanden.

[1]) Vgl. Bremer Kritische Vierteljahrsschrift S. 56

Literaturübersicht

A. Hand- und Lehrbücher und rechtsgeschichtliche Werke:

Böcking, Pandekten. 2. Aufl. 1853. Bd. 2. § 152. S. 141—152.

v. Czylarz, Institutionen. 1889. § 46. S. 93—96.

Dernburg, Pandekten. 3. Aufl. 1892. Bd. 1. §§ 207—210. S. 480—486.

Dernburg-Biermann, Pandekten. 7. Aufl. Bd. 1. 1902. §§ 206—210. S. 481—490.

Hölder, Pandekten. Allgemeine Lehren. 1891. § 35. S. 162—172.

Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. Bd. 2. 1. Teil. 1901. S. 434 ff.

Leonhard, Institutionen. 1894. S. 264—267.

Pernice, Labeo, Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. Bd. 2. 1. Abt. 2. Aufl. 1895. S. 316 ff, S. 382 ff.

Puchta-Krüger, Institutionen. 9. Aufl. 1881. Bd. 2. § 242. S. 222—227

Sohm, Institutionen. 8. und 9. Aufl. 1899. S. 318.319.

Windscheid, Pandekten. 7. Aufl. 1891. Bd. 1. §§ 181—190. S. 569—578.

Windscheid-Kipp, Pandekten. 8. Aufl. 1900. Bd. 1. 1900. §§ 188—190. S. 861—873.

B. Abhandlungen:

Bechmann, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession in den Schriften der Universität Kiel. Bd. 14. 1867.

„ Rechtsgrund der Spezifikation, Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 47. S. 25 ff. 1864.

Biermann, Superficies solo cedit in Jhering's Jahrb. Bd. 34. S. 169 ff. 1894.

„ über: Czyhlarz, Zur Lehre vom Eigentumserb durch Accession, in Kritische Vierteljahrsschrift für 1902, Bd. XLIII. S. 17 ff.

Bremer, Zur civilistischen Literatur. Spezifikation und Accession, in Kritische Vierteljahrsschrift. Bd. 10. S. 1 ff. 1869.

Czyhlarz, Zur Lehre vom tignum iunctum in Grünhut's Zeitschrift. Bd. 21. S. 87 ff. 1894.

„ Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession in Festschrift für Unger. S. 1 ff. 1900.

Degenkolb, Platzrecht und Miete. I. Das superfiziarische Edikt. 1867. S. 1 ff.

Eisele, Civilistische Kleinigkeiten. VIII. Ersitzung von Sachteilen, ins besondere Baumaterialien in Jhering's Jahrbüchern. Bd. 24. S. 500ff. 1894.

H. Ermann, Beiträge zur Publiciana, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Bd. 13. S. 173ff., insbes. S. 217, 218 mit Anm. 1.

„ über: Paul Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht in Göttingische gelehrte Anzeigen für 1906. No. V. S. 396—408.

Fürst, Bestandteil oder Zubehör? Juristische Wochenschrift für 1906. S. 154—156.

Göppert, Über die Bedeutung von Ferruminare und Adplumbare in den Pandekten. Einladungsschrift zur Habilitationsrede. Breslau 1869.

„ Über die organischen Erzeugnisse. S. 87ff. 1869.

„ Zu ferruminare, Zeitschrift für Reehtsgeschichte. Bd. 9. S. 241ff. 1870.

„ Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen. 1871.

Hackfeld-Pflüger, Über Besitz und Ersitzung von Teilen einer Sache. Inaug.-Diss. 1886.

Huschke, ad Legem XII tab. De Tigno Juncto Commentatio. 1837.

Kohler, Zur Lehre von den Pertinenzen in Jherings Jahrb. Bd. 26. S. 1ff. 1883.

„ Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband. 1904. § 210. S. 468ff.

Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit für 1905/06. IX. Jahrg. S. 45ff.

„ Zum Streit um den Eigentumsvorbehalt an Maschinen. Juristische Wochenschrift für 1906. S. 673—678.

Lenel, Bestandteil oder Zubehör? Deutsche Juristen-Zeitung für 1906. (XI. Jahrg.) S. 45ff.

Rein, Das römische Privatrecht und der Zivilprozeß. 1. Aufl. 1836. S. 135ff.

Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht. Sachenbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. 1902. S. 28—42, 48—68, 111—232, 331—442.

Till, Zur Lehre von der Gesamtsache in Grünhut's Zeitschrift. Bd. 12. S. 736. 1885.

Wächter, „Accessio" im Rechtslexikon von Weiske, Bd. 1, S. 9ff. 1839.

Wolff, Der Bau auf fremdem Grund und Boden, 1900, in Fischer Abhandlungen. 6. Bd. 2. Heft. § 2. S. 6—9.

Zaun, Über das Prinzip des einheitlichen Eigentums. Archiv für civilistische Praxis, Bd. 43, 1862, No. 10 und 13.

C. Quellenwerke und Wörterbücher:

Brockhaus Konversationslexikon, 14. Aufl., 1901 unter „Eisen", Bd. 5, S. 748: „Kupferschmiedearbeiten", Bd. 10, S. 812: „Schmieden", Bd. 14, S. 546.

Bruns, Fontes iuris Romani antiqui. 5. Aufl. 1887.

Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. 1. Abt. A—M 1906, 2. Abt. N—Z 1907. (Heumann-Thon. 7. Aufl. 1891.)

Pauly-Wissowa, Realencyklopadie des klassischen Altertums unter „accessio". Bd. 1. S. 139. 1894. (Leonhard); „adplumbatio". Bd. 1. S. 401. (Leonhard).

Thesaurus linguae Latinae. Leipzig 1900.

Voigt, Die XII Tafeln. 1883. Bd. 1. S. 717ff.

Lebenslauf

Ich, Ernst Adolf Heilborn, Sohn des Kursmaklers Gustav Heilborn und seiner verstorbenen Ehefrau Klara, geb. Perl, bin am 21. Januar 1877 in Breslau geboren, Preußischer Staatsangehöriger und jüdischen Glaubens. Ich besuchte die Vorschule und das Johannes-Gymnasium in Breslau, welches ich Ostern 1896 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Von dieser Zeit ab widmete ich mich auf der Universität Breslau der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Meine Ausbildung auf diesen Gebieten verdanke ich den Herren

Beling, *Bennecke* †, *Brie*, *Bruck*, *Dahn*, *Elster*, *Fischer*, *Heymann*, *Jörs*, *Leonhard*, *Sombart*, *Waentig*,

denen ich allen meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Am 8. Juli 1899 bestand ich bei dem Breslauer Oberlandesgericht die erste juristische Prüfung und am 14. Juli 1899 das examen rigorosum.

Im Vorbereitungsdienst war ich bei dem Amtsgericht in Trachenberg, dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht in Breslau sowie bei dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt und Notar Justizrat *Samuelsohn* beschäftigt. Am 4. Mai 1905 bestand ich die große juristische Staatsprüfung. Demnächst war ich bei dem Amtsgericht in Breslau als Gerichtsassessor tätig und wurde zeitweilig mit auswärtigen Kommissorien betraut; auch habe ich auswärtige Vertretungen in der Rechtsanwaltschaft und im Notariat übernommen. Seit dem 22. Dezember 1906 habe ich mich als Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Breslau niedergelassen.

Meiner Militärpflicht genügte ich von Oktober 1900 bis Oktober 1901 als Einjährig-Freiwilliger bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich III (2. Schles.) No. 11 in Breslau.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau.